

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Magdalena Molina Rodríguez

Beklagter: Servicio Público de Empleo Estatal (SEPE)

Vorlagefrage

Ist das Verbot der mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es einer nationalen Bestimmung wie Art. 215 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (angenommen durch das Real Decreto Legislativo 1/94) in der durch das Real Decreto-ley 5/2013 vom 15. März geänderten Fassung entgegensteht, die für die Arbeitslosenunterstützung für Arbeitnehmer ab 55 Jahren eine neue Voraussetzung — wonach die Einkünfte im Haushalt eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen — vorsieht, wenn dies zu einer wesentlich stärkeren Beschränkung des Zugangs zu dieser Unterstützung für weibliche potentielle Leistungsempfänger (als für männliche) führt, was die vorgelegten statistischen Daten beweisen?

⁽¹⁾ ABl. 1979, L 6, S. 24.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. April 2018 von der Repower AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 21. Februar 2018 in der Rechtssache T-727/16, Repower/EUIPO

(Rechtssache C-281/18 P)

(2018/C 259/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Repower AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunz-Hallstein, H. P. Kunz-Hallstein und V. Kling)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, repowermap.org

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 21. Februar 2018 in der Rechtssache T-727/16, Nr. 1 des Tenors, aufzuheben, soweit damit die Klage abgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. August 2016 (Sache R 2311/2014-5 [REV]) aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das EUIPO sei nicht berechtigt gewesen, im Verfahren vor dem Gericht die Begründung für den Widerruf zu ersetzen. Das EUIPO habe den Streitgegenstand geändert und das Anhörungsrecht und die Pflicht, sein Ermessen auszuüben, verletzt.
2. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach rechtswidrige Verwaltungsakte zurückgenommen werden könnten, sei hier nicht anwendbar gewesen. Die Rechtsvorschriften enthielten keine Regelungslücke. Die Art. 80 und 83 der Verordnung Nr. 207/2009 seien *leges speciales*.
3. Nach Art. 83 der Verordnung Nr. 207/2009 habe nicht die Rechtsmittelführerin die Beweislast dafür getragen, dass es in den Mitgliedstaaten keinen Grundsatz der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gebe.

4. Selbst wenn es im Markenrecht einen solchen Grundsatz geben sollte, hätten die Voraussetzungen für einen vollständigen Widerruf wegen des Vertrauensschutzes nicht vorgelegen.
5. Die Entscheidung der Beschwerdekammer leide an einem schwerwiegenden Begründungsmangel.

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Almería (Spanien), eingereicht am 25. April 2018 — Liliana Beatriz Moya Privitello und Sergio Daniel Martín Durán/Cajas Rurales Unidas, Sociedad Cooperativa de Crédito

(Rechtssache C-283/18)

(2018/C 259/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Almería

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: Liliana Beatriz Moya Privitello, Sergio Daniel Martín Durán

Beklagte und Berufungsbeklagte: Cajas Rurales Unidas, Sociedad Cooperativa de Crédito

Vorlagefragen

1. Schließt die Verwendung eines der auf dem Markt existierenden und von der Banco de España veröffentlichten Referenzindizes für ein langfristiges Hypothekendarlehen mit variablem Zinssatz eine gerichtliche Kontrolle unter dem Gesichtspunkt der Transparenz selbst dann aus, wenn der Index zu den in den spezifischen Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassenen Indizes gehört, sofern diese Rechtsvorschriften die Wahl des Index den Parteien überlassen und die Bank einen dieser Indizes verwendete, ohne den Kunden darüber zu informieren, dass es andere anwendbare Indizes gibt, die für den Verbraucher günstiger sind?
2. Kann, soweit diese Regelung es erlaubt, unter den vorgesehenen Indizes den anzuwendenden Referenzindex zu wählen, eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren einschlägige (nämlich u. a. und hauptsächlich die Orden de 5 mayo de 1994, sobre transparencia de las condiciones financieras de los préstamos hipotecarios [Verordnung über die Transparenz der finanziellen Bedingungen von Hypothekendarlehen vom 5. Mai 1994], die Orden EHA/2899/2011, de 28 de octubre, de transparencia y protección del cliente de servicios bancarios [Verordnung EHA/2899/2011 zu Transparenz und Kundenschutz bei Bankdienstleistungen vom 28. Oktober 2011], die Circular 5/2012, de 27 de junio, del Banco de España, a entidades de crédito y proveedores de servicios de pago, sobre transparencia de los servicios bancarios y responsabilidad en la concesión de préstamos [Runderlass 5/2012 der Banco de España für Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister über die Transparenz von Bankdienstleistungen und die Haftung bei der Vergabe von Darlehen vom 27. Juni 2012] zur Durchführung der Ley 10/2014, de 26 de junio, de ordenación, supervisión y solvencia de entidades de crédito [Gesetz 10/2014 zur Ordnung, Aufsicht und Solvenz von Kreditinstituten vom 26. Juni 2014] bzw. des früheren Art. 48 der Ley 26/1988, de 29 de julio, sobre Disciplina e Intervención de las Entidades de Crédito [Gesetz 26/1988 über die Aufsicht über Kreditinstitute vom 29. Juli 1988]) beim Abschluss von langfristigen Hypothekendarlehen mit variablem Zinssatz als „bindende Rechtsvorschriften“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ angesehen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).